



Hausordnung

des Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasiums in Wolmirstedt

1. Präambel

Lernende, Lehrende und Mitarbeitende bilden die Schulgemeinschaft, die sich am Leitbild eines partnerschaftlichen, respektvollen und höflichen Zusammenlebens und -arbeitens ausrichtet. Sie verpflichten sich zu einem freundlichen und rücksichtsvollen Umgang miteinander.

Die Schulgemeinschaft ist verantwortlich für die Schaffung und den Erhalt einer schöpferischen Lern- und Arbeitsatmosphäre.

Das Schulgebäude und -gelände, seine Einrichtungsgegenstände sowie sämtliche Lehrmittel sind für die Nutzung durch mehrere Schülergenerationen ausgelegt. Ein pfleglicher, verantwortungsbewusster Umgang mit ihnen ist für alle selbstverständlich und verpflichtend. Mutwillige Zerstörungen und Beschädigungen werden geahndet und unterliegen der privaten Schadensersatzpflicht.

Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.

2. Schulgebäude

Das Schulgebäude ist alarmgesichert, somit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr und an den Wochenenden ohne ausdrückliche Genehmigung nicht zu betreten.

Alle Aktivitäten im Gebäude sind am Pausenplan so auszurichten, dass der stattfindende Unterricht nicht gestört wird.

Die Räume werden in den großen Pausen von den Lehrenden verschlossen.

Die Nutzung von Mensa und Kiosk erfolgt entsprechend den Mensaregeln. Generell gilt, dass dieser Bereich ausschließlich einer kulturreichen Esseneinnahme dient. Die Mensa ist in den Pausen kein Aufenthalts- bzw. Arbeitsbereich.

In den Unterrichtspausen ist es nur den Lernenden der 11. bis 12. Klassen erlaubt, sich im Foyer aufzuhalten.

Lernende der Klassen 11 und 12 können den Aufenthaltsbereich im 2. Obergeschoss (Südflur) nutzen.

Jegliche Veränderungen im Gebäude sowie die Durchführung von Verkaufsständen bedürfen des Einverständnisses der Schulleitung.

Die Nutzung individueller Medientechnik, in all ihren Funktionen, bedarf der Erlaubnis der Lehrenden. Die Geräte werden im Unterricht im ausgeschalteten Zustand (kein Stand-by-Betrieb) in der Schultasche verwahrt. Schüler und Schülerinnen der Jahrgänge 5 bis 7 ist die Nutzung von Smartphones in der Schule nicht erlaubt. Werden Geräte mitgeführt, sind diese bis zum täglichen Unterrichtsschluss im ausgeschalteten Zustand in den Spinden zu verwahren.



Bei Zuwiderhandlungen können die Geräte 24 Stunden einbehalten werden. Die Abholung obliegt bei Minderjährigen den Eltern. Auf Anweisung der **Lehrkräfte kann das Smartphone-Nutzungsverbot zu unterrichtlichen Zwecken temporär außer Kraft gesetzt werden.**

Jede Lerngruppe organisiert einen Ordnungsdienst, der für die Tafel-, die Grobreinigung des Raumes, die **Müllentleerung (gelbe/ blaue Behälter) um 12.30 Uhr** und den Fensterverschluss am Blockende (**bei Unterrichtsschluss im jeweiligen Raum**) verantwortlich ist. Die letzte Lerngruppe des Tages in einem Raum stellt die Stühle auf die Tische.

Alle Angehörigen der Schule achten auf Sauberkeit und einen sparsamen Umgang mit Wasser und elektrischer Energie.

Um Sicherheit aller zu gewährleisten **sind** das Toben und Rennen im Schulgebäude nicht zulässig.

3. Schulgelände

Lernende sind verpflichtet, ihren Schülerschein auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Haltebereich für die Schulbusse ist eine besondere Gefahrenzone, die nur zum Zwecke der Schülerbeförderung genutzt werden darf. Besonnenes und rücksichtsvolles Verhalten aller ist hier geboten.

Das Verlassen des Schulgeländes ist den Lernenden der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bis zum Unterrichtsende nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrenden.

Die Jahrgänge 5 bis 9 nutzen den Schulhof I zur Pausengestaltung, **der Jahrgang 10 sowie ältere Lernende nutzen ausschließlich den Schulhof II.** Die Nutzung der Sportanlagen durch Lernende erfolgt ausschließlich unter Anleitung der **Sportlehrkräfte** im Rahmen des Sportunterrichts.

Bei Regen/ Unwetterlagen **wird durch eine entsprechende Durchsage angekündigt**, dass die Lernenden nicht auf den Schulhof gehen müssen **und sich in die Räume des Folgeunterrichts begeben.**

Auf das generelle Rauchverbot laut Nichtrauchergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007, sowie auf die Rechtswirksamkeit der Jugendschutzgesetze und des Betäubungsmittelgesetzes wird verwiesen. Das generelle Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten. Der Besitz, Konsum, Vertrieb und Verkauf von Alkohol und anderen illegalen Substanzen ist demnach untersagt.

Das Mitführen und der Gebrauch gefährlicher Gegenstände (z.B. Waffen, Waffen-Attrappen) bzw. Materialien (z.B. Lösungen, Säuren) sind grundsätzlich verboten. Verstöße sind unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.

Die Lernenden der Klassenstufen 5 – 9 organisieren wöchentlich die Grobreinigung des Schulhofes I in Zusammenarbeit mit den Hausmeistern. **Die Klassenstufen 10, 11 und 12 sorgen in Selbstorganisation** für die Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulhof II, im Foyer, im Abitarium und für das Hochstellen der Stühle in der **Mensa nach Beendigung der Mittagspause um 12.55 Uhr.**

Die Kieselsteine entlang der Gebäudewand dienen der Drainage. Jegliches Entfernen dieser Steine wird als Sachbeschädigung, das Werfen mit diesen Steinen als versuchte Körperverletzung gewertet. Überdies können Steine auf den Rasenflächen Schäden an den Rasenmähern verursachen.

Zum Abstellen von Fahrrädern sind die dafür vorgesehenen Fahrradständer zu nutzen.



Die PKW-Parkplätze beiderseits der Buswendeschleife sind als „Lehrerparkplätze“ ausschließlich für die Nutzung durch Beschäftigte des Gymnasiums reserviert.

4. Gefahrenlagen

Bei Erkennen von Gefahrensituationen ist unverzüglich eine Lehrkraft, die Hausmeister bzw. der schulinterne Einsatzstab (Sekretariat) zu informieren. Es gilt der schulinterne Alarm- und Notfallplan.¹
Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft werden planmäßig darüber belehrt.

Bei Unfällen auf dem Schulgelände bzw. dem Schulweg ist unverzüglich eine Lehrkraft zu informieren, die über das weitere Vorgehen entscheidet (z.B. Anforderung Notarzt, Unfallanzeige bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt).

5. Schutz von Daten und Persönlichkeitsrechten

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, die die Persönlichkeitsrechte Anderer verletzen, sind auf dem gesamten Schulgelände und während Schulveranstaltungen grundsätzlich verboten. Lehrende können unter Wahrung daten- und personenschutzrechtlicher Normen zeitlich begrenzt eine Mediennutzung im Kontext des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule erlauben.

Auch wenn die virtuelle Welt des Internet den zeitlichen und räumlichen Rahmen der Schule aufhebt, bleibt die Schulgemeinschaft als soziale Gruppe erhalten. Herabsetzungen und Beleidigungen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft in Veröffentlichungen (z.B. Internet), auch außerhalb des schulischen Rahmens, wirken direkt negativ auf das Zusammenleben in der Schule. Sie widersprechen unseren gemeinsamen Verhaltensstandards.

Schlussbestimmungen

Die Hausordnung wird von der Gesamtkonferenz beschlossen und kann auch nur durch sie geändert bzw. außer Kraft gesetzt werden. Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung bedürfen der begründeten Antragstellung an die Schulleitung.

Der Schülerrat ist aktiv in die Ausgestaltung und Umsetzung der Hausordnung einbezogen.

Zu den einzelnen Punkten der Hausordnung können von der Schulleitung Durchführungsbestimmungen erlassen werden.


Koslowski
Schulleiter

¹ siehe Alarmordner (Sekretariat); Fluchtplan, Lagepläne, Lehrerpläne